Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Oktober 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 123), die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 16. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 595) bezüglich der Erhebung der von den Thierbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

I. Feststellung und Erhebung der ordentlichen Beiträge.

(§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894; §. 20 der Verordnung vom 26. Juni 1894.)

§. 1.

Die Zählungslisten über den Bestand an Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche nach Anordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend sei, welche von den Thierbesitzern zur Deckung der Entschädigungen für Seuchenverluste entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auflegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, das Bezirksamt.

§. 2.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh nach Formular 1 anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor.

Formular 1.

Von dem Gemeinderath werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§. 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Steuererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular 1) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 3.

In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§. 4.

Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular 1 (§. 2 Schlußsatz und §. 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5 in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage, dem Bezirksamte wieder zurückgiebt (§. 7).

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Thiere des Pferdegeschlechts und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der im abgelaufenen Jahre auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1894 vorschüßlich geleisteten Vergütungen abzüglich der durch Rückversicherung von Pferden (§. 12 des Gesetzes) gedeckten Beträge;
2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen an die Steuerverwaltung (durch die Amtskasse Karlsruhe) bezahlte Vergütung und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;
3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;
4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§. 6.

Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach §. 16 seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe:

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres;

II. den Betrag der nach §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1894 für jedes Thier des Pferdegeschlechts und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin auf dem Laufenden zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I. und II. fortlaufend zusammengestellt wie folgt:

	für die Thiere des Pferdegeschlechts:	für Rindvieh:
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879 .	93 642 ℳ. 58 ₰	216 150 ℳ. 36 ₰
2. Umlage für 1880	80 401 „ 30 „	205 046 „ 20 „
3. Verbliebene Restschuld	13 241 ℳ. 28 ₰	11 104 ℳ. 16 ₰
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880 .	56 150 „ 40 „	181 260 „ 70 „
Ziffer 3 und 4 zusammen .	69 391 ℳ. 68 ₰	192 364 ℳ. 86 ₰
5. Umlage für 1881	69 350 „ 20 „	192 356 „ 80 „
6. Verbliebene Restschuld	41 ℳ. 48 ₰	8 ℳ. 6 ₰
7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.		

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziffer I. und II.) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§. 7.

Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Thiere des Pferdegeschlechts und der Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§. 8.

Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, welche wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen hat.

§. 9.

Die Amtskasse verläßigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergiebt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Steuererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Steuererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme.

§. 10.

Der Steuererheber hat alsbald den Umlagepflichtigen über ihre Schuldigkeit Forderungszettel zuzustellen.

Dieser Forderungszettel dient zugleich zur Anforderung der von den Pferdebesitzern zu leistenden besonderen Beiträge für rückversicherte Pferde (§. 17), sowie der von den Landwirthen zu entrichtenden Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung (§. 42 der Verordnung vom 17. August 1889, die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 184).

Wenn jedoch die bezüglichen Hebregister dem Steuererheber nicht gleichzeitig zugehen, so hat derselbe jeweils nach Einkunft der Hebregister für die einzelnen Beitragsschuldigkeiten besondere Forderungszettel zuzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ausfertigung der Forderungszettel hat nach anliegendem Formular 2 zu geschehen, durch welches das der Verordnung vom 17. August 1889 beigegebene Formular 5 ersetzt wird. Formular 2.

§. 11.

Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§. 12.

Kann ein Umlagebetrag auch nicht durch die Fahrnißpfändung flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Eröffnung des Konkursverfahrens gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Steuererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls 2c. hievon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Steuererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

§. 13.

Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen, und es werden, sobald alle Einträge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird der Abgang (Spalte 9) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern

§. 14.

Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§. 15.

In der Amtskasserechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II. besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme:

„Ersatz der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten"

und in der Ausgabe:

„Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:

A. für Thiere des Pferdegeschlechts,

B. für Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

§. 16.

Am Jahresschlusse fertigen die Amtskassen eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgaberubriken A. und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a. der Betrag der bezahlten Entschädigungen;

b. die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge;

c. die von der Amtskasse Karlsruhe an die Steuerverwaltung für den Einzug der Umlagen bezahlte Vergütung;

d. der Betrag der für Rückversicherung von Pferden erwachsenen, von den Pferdebesitzern wieder ersetzten Kosten;

e. die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird mit dem Rechnungsauszug für das abgelaufene Jahr dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§. 7) als Grundlage zu dienen.

II. Außerordentliche Beiträge der Pferdebesitzer für zur Rückversicherung angemeldete Pferde.

§. 17.

Der durch die Rückversicherung erwachsene Aufwand wird auf die Besitzer der angemeldeten Pferde nach Verhältniß des Rückversicherungswerthes der letzteren umgelegt.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt durch die Amtskassen beziehungsweise die örtlichen Steuererheber und zwar soweit thunlich gleichzeitig mit den durch §. 11 des Landesgesetzes vorgeschriebenen ordentlichen Beiträgen nach den für die letzteren geltenden Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Uebergangsbestimmung.

§ 18.

Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande (§. 5 dieser Verordnung) ist für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1894 der Betrag der in dieser Zeit auf Grund der Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche und Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, und vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, vorschüßlich geleisteten Vergütungen zu rechnen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Bezirksamt Durlach.

Formular 1.
Ort Singen.

Ortsliste

der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1894 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1895 (Staatsanzeiger Nr. 16) ist als Umlage für das Jahr 1895 zu erheben: für jedes Thier des Pferdegeschlechts 24 ₰, für jedes Stück Rindvieh 12 ₰.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.		11.
Ordnungszahl.	Besitzer		Stückzahl.		Schuldigkeit.		Zahlung.			Abgang.		Summe von Spalte 8 und 9.		Bemerkungen.
	Name	Stand	Thiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel, und Maulthiere).	Rindvieh inkl. Milchkälber.	Mk.	₰	Tag.	Betrag. Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰	
							1895							
1.	Georg Abele	Landw.	—	4	—	48	2. März	—	48	—	—	—	48	Abgangsermächtigung liegt bei.
2.	Jakob Bauer II.	„	2	10	1	68	3. März	1	68	—	—	1	68	
3.	Konrad Daub	Fuhrm.	6	—	1	44	10. April 15. April	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Peter Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	Josef Karmann u. s. w.	Fuhrm.	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	
			76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	

Der Betrag von 70,08 Mk.

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a. baar mit . . . 69,48 Mk.
b. als Abgang mit —,60 „

zusammen obige 70,08 Mk.

Singen, den 3. Mai 1895.

Der Steuererheber:
Unterschrift.

Formular 2.
(Viertelbogen).

Gemeinde . . . . . .

Forderungszettel

über

die Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zur Deckung der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten

für das Jahr . . . .

. . . . . .

schuldet

O.-Z. des Hebregisters.	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Betrag.	
		ℳ.	₰
	Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung	. . . .	. .
	Umlage nach §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894		
	für . . . Thiere des Pferdegeschlechts		
	" . . . Stück Rindvieh		
	zusammen	. . . .	. .
	Beiträge der Pferdebesitzer für die Rückversicherung nach §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1894		
	für . . Pferde mit . . ℳ. Versicherungsanschlag	. . . .	. .

Diese Beträge sind binnen 8 Tagen an den unterzeichneten Erheber zu bezahlen.
Die Uebereinstimmung mit den Hebregistern bezeugt:

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuererheber:

. . . . . .

Siehe Rückseite!

Rückseite!

Zahlung.

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . M. . . . ₰

sage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber:

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . M. . . . ₰

sage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber:

Anmerkung.

1. Dieser Forderungszettel ist bei der Zahlung dem Steuererheber vorzulegen.
2. Die Quittung erfolgt auf dem vorgelegten Forderungszettel.
3. Von der Uebereinstimmung des Forderungszettels mit den Hebregistern kann sich der Pflichtige durch Einsichtnahme der im Besitze des Steuererhebers befindlichen Hebregister überzeugen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. Oktober 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: den Brieftaubenverkehr betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1895 betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Oktober 1894.)

Den Brieftaubenverkehr betreffend.

Auf Grund des §. 41a. des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 270) wird verordnet:

Das Auflassen von ausländischen d. i. von solchen Brieftauben, welche in reichsausländischen Schlägen heimisch sind, sowie das Auflassen von inländischen Brieftauben zum Zwecke von Flügen nach dem Reichsauslande ist verboten.

Auch jede Beförderung der zu einem verbotenen Auflassen bestimmten Brieftauben ist untersagt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Kapferer.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1894.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 25. Oktober d. J. ab wird unter Aufhebung der in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus

der Schweiz (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 68), sowie der in der Bekanntmachung vom 22. August 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 85), vom 14. September 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), vom 25. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), vom 23. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159), vom 22. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 174), vom 19. Februar 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40) und vom 23. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) getroffenen Anordnungen bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist gemäß Ziffer I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 nur über die nachverzeichneten Zollstellen und an den nachgenannten Tagen und Tageszeiten gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags;
2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;
3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Radolfzell nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Randegg an jedem Dienstag von 2½ bis 4½ Uhr Nachmittags;
6. über die Zollstelle (Nebenzollamt) in Gailingen an jedem Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Dießenhofen und Schaffhausen jeweils von 1—4 Uhr Nachmittags;
7. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 7—8 Uhr Vormittags;
8. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von ½11 Uhr Vormittags bis ½1 Uhr Nachmittags; ferner an den Viehmarkttagen in Erzingen, Grießen, Thiengen und Waldshut von 6—7 Uhr Vormittags;
9. über die Zollstelle in Riedern nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
10. über die Zollstelle in Kadelburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
11. über die Zollstelle Rheinheim nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7—8 Uhr, im Sommer von 6—7 Uhr Vormittags;
13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von ½4—½5 Uhr Nachmittags;
14. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags und für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober an jedem Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends;
15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg an jedem Dienstag von 8—10 Uhr Vormittags;
16. über die Zollstelle bei Rheinfelden-Nollingen an jedem Donnerstag von 8—10 Uhr Vormittags, an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7—8½ Uhr Vormittags;
17. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2—½7 Uhr;
18. über die Zollstelle Stetten nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die Zollstellen in Radolfzell, Singen, Wangen, Riedern, Kadelburg, Rheinheim, Basel und Stetten eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 ℳ an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73/74) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1894.)

Die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Oktober 1894 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457), unter I. Ziffer 2 im vorletzten Absatz mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung erhält:

„Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben. Nach dem Ermessen des Justizministeriums können indeß im einzelnen Fall die Kosten der Stellvertretung ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden."

Karlsruhe, den 12. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1895 betreffend.

Für das Jahr 1895 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark fünfunddreißig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1894.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.